

Allgemeine Lieferbedingungen der Firma DAUTEL GmbH, Dieselstraße 33, 74211 Leingarten (Stand Juni 2008)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- a) Für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Firma Dautel GmbH (Auftragnehmer), sowohl bei Inlands- als auch bei Auslandsgeschäften, gelten ausschließlich die nachstehenden Lieferbedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, dass der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hätte. Die vorliegenden Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bestimmungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- b) Die vorliegenden Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- c) Die Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- a) Die Bestellung, an die der Besteller vier Wochen gebunden ist, gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden ist. Bis dahin ist das Angebot des Auftragnehmers stets freibleibend.
- b) Angebote des Auftragnehmers werden grundsätzlich kostenlos abgegeben. Bei darüber hinausgehenden Entwurfsarbeiten ist der Auftragnehmer jedoch berechtigt, eine angemessene Vergütung zu verlangen.

3. Leistungsumfang

- a) Für Art und Umfang der Leistung des Auftragnehmers ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Änderungen oder Nebenabreden des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.
- b) Die Fertigungsdurchführung erfolgt stets nach den neuesten konstruktiven Festlegungen des Auftragnehmers. Deshalb sind die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie etwa Abbildungen und Zeichnungen sowie die dort ausgewiesenen Gewichts-, Maß- und sonstigen Angaben nur annähernd maßgebend, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Über diese Festlegungen hinaus kann von den Unterlagen und Angaben abgewichen werden, wenn durch Umstände, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren oder durch technische Verbesserungen Abänderungen erforderlich werden und diese dem Besteller zumutbar sind. Für die vorgenannten Angaben und Festlegungen wird vom Auftragnehmer keine Garantie, insbesondere auch keine Beschaffenheitsgarantie, übernommen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- c) Werden vom Besteller zum Zweck der Montage von Aufbauten, Ladebordwänden oder ähnlichen Bauteilen Fahrzeuge bereitgestellt, deren Betriebssicherheit nicht gewährleistet ist oder deren Ausrüstung nicht dem vorgeschriebenen Mindeststandard entspricht, kann der Auftragnehmer - ohne aber hierzu verpflichtet zu sein - die zur Behebung dieser Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten/Änderungen auch ohne Rücksprache auf Kosten des Bestellers vornehmen und die fehlenden Teile und/oder Aggregate einbauen, wenn die Kosten im Verhältnis zum Gesamtpreis des Auftrags gering sind oder der Auftragnehmer von der Billigung der durchgeführten Maßnahmen durch den Besteller ausgehen durfte.
- d) Die Vorführung von Fahrzeugen beim TÜV erfolgt im Auftrag und für Rechnung des Bestellers.

4. Lieferfrist und -verzug

- a) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung durch den Auftragnehmer setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- b) Die Lieferfristen beginnen erst mit der Absendung der Auftragsbestätigung, nicht jedoch insbesondere vor
 - aa) Übergabe der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben,
 - bb) Erhalt der für den Besteller zu beschaffenden externen Auftragsdaten,
 - cc) Leistung von vereinbarten Anzahlungen und
 - dd) Anlieferung der Fahrgestelle und/oder Anlieferung der zu bearbeitenden Werkstoffe, Aggregate und ähnliches.
- c) Wird nach Vertragsabschluss auf Wunsch des Bestellers eine Abänderung des Auftrags vereinbart, so dass die bisherige Lieferfrist nicht eingehalten werden kann, haben die Vertragsparteien eine neue angemessene Lieferfrist zu vereinbaren.
- d) Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich bei Eintritt höherer Gewalt, Arbeitskämpfen und allen nicht vorhersehbaren, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Lieferanten des Auftragnehmers und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Auftragnehmer dem Besteller baldmöglichst mit. Die Frist verlängert sich um den Zeitraum, in dem das Hindernis besteht, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Ergibt sich dadurch eine tatsächliche Lieferverzögerung von mehr als zwei Monaten, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm das Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung der beiderseitigen Belange unzumutbar ist. Weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, stehen dem Besteller in diesem Fall nicht zu.
- e) Falls Fahrzeuge nicht zu dem vereinbarten Termin angeliefert und daher zu diesem Zeitpunkt andere Aufträge in Angriff genommen werden, verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum der Verspätung sowie um eine weitere angemessene Frist von bis zu vier Wochen.
- f) Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Besteller mit seinen Vertragspflichten - innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen - in Verzug ist.
- g) Kommt der Auftragnehmer in Lieferverzug, kann der Besteller die ihm nach diesen Lieferbedingungen oder dem Gesetz zustehenden Rechte und Ansprüche erst geltend machen, wenn er dem Auftragnehmer nochmals schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt hat und der Lieferverzug bei Fristablauf noch andauert. Auch nach Fristablauf ist der Besteller zur Abnahme verpflichtet, es sei denn, die Rücktrittserklärung ist uns vor Absendung der Ware oder Mitteilung der Versandbereitschaft zugegangen.

5. Versand und Gefahrübergang, Teillieferungen

- a) Versandweg und -mittel sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Wahl des Auftragnehmers überlassen.
- b) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die Gefahr geht mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Besteller, einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks des Auftragnehmers auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer die Versandkosten, die Aufstellung oder den Einbau übernommen hat oder wenn es sich um Teillieferungen handelt.
- c) Werden vom Auftragnehmer Fahrzeuge abgeholt oder überbracht, erfolgt die Überführung stets auf Gefahr des Bestellers und auf dessen Kosten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- d) Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Bestellers verzögert, so lagert der Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Bestellers. In diesem Fall geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- e) Teillieferungen sind zulässig.
- f) Fertiggestellte Gegenstände sind vom Besteller entgegenzunehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.

6. Preis und Preiserhöhungen

- a) Die Preise gelten „ab Werk“ ohne Verpackung, Fracht und Aufstellung. Hinzu kommt die zum Zeitpunkt der Lieferung geltende Mehrwertsteuer.
- b) Der Auftragnehmer kann bei einer nach Vertragsabschluss eingetretenen Änderung der den Preis beeinflussenden Faktoren (wie Material-, Lohn-, Finanzierungskosten usw.) den Preis angemessen ändern, wenn nach dem Vertrag der Liefergegenstand später als vier Monate nach Vertragsabschluss geliefert werden soll. Erfolgt gemäß Ziff. 4 eine Fristverlängerung, gilt der neue Liefertermin als vereinbart.

7. Zahlungsbedingungen und -verzug

- a) Die Vergütung wird mit Erhalt der Rechnung, spätestens jedoch mit der Ablieferung des Liefergegenstandes an den Besteller oder die von diesem benannte Ablieferungsstelle zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- b) Checks oder Akkreditive werden nur zahlungshalber, nicht an Erfüllung statt und unter Berechnung aller anfallenden Einzugsspesen angenommen.
- c) Der Besteller kommt mit Ablauf einer Frist von 10 Tagen ab dem in Ziff. 7 a bestimmten Zeitpunkt in Zahlungsverzug; § 286 BGB bleibt im Übrigen unberührt. Bei Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer die gesetzlichen Verzugszinsen verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich der Auftragnehmer vor.

8. Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Abtretungsverbot

- a) Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- b) Die Ansprüche des Bestellers aus dem Vertragsverhältnis können nur mit Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte abgetreten werden.

9. Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer liefert ausschließlich unter einem einfachen sowie einem erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalt.

- a) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen des Auftragnehmers aus dem Liefervertrag einschließlich Änderungsverträgen und Nachträgen sowie alle Forderungen, die dem Auftragnehmer gegen den Besteller in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Liefergegenstand entstanden sind oder noch entstehen, z.B. aufgrund Montage, Reparatur, Wartung, Ersatzteillieferung oder ähnlichen Leistungen, ferner sämtliche sonstigen - auch künftigen - Forderungen des Auftragnehmers aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, voll ausgeglichen sind.
- b) Dem Besteller ist gestattet, den Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern, es sei denn, dass die sich aus dem Weiterverkauf ergebende Forderung bereits an andere abgetreten ist. Wenn der Liefergegenstand nicht sofort bezahlt wird, ist der Besteller verpflichtet, diesen nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt, wenn der Besteller gegenüber dem Auftragnehmer in Zahlungsverzug oder allgemein in Vermögensverfall gerät.
- c) Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund hinsichtlich des Liefergegenstandes (z.B. Versicherung, unerlaubte Handlung) entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe des Fakturen-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer), der sich aus dem Liefergeschäft zwischen Auftragnehmer und Besteller ergibt, an den Auftragnehmer zu seiner Sicherung ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Die Abtretung bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Bestellers bzw. des Abnehmers des Bestellers auch auf den dann vorhandenen kausalen Saldo.
- d) Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen solange ermächtigt, als er seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Auftragnehmer nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen hat der Besteller dem Auftragnehmer die Namen der Schuldner der abgetretenen Forderungen und deren Höhe mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung bekanntzugeben.
- e) Der Liefergegenstand ist, auch soweit er mit Fahrzeugen oder anderen Gegenständen des Bestellers oder Dritter verbunden wird, in der Regel eine selbständige, abnehmbare und damit sonderrechtsfähige Einrichtung.
- f) Wird der Liefergegenstand mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen verbunden und geht hierdurch seine Sonderrechtsfähigkeit verloren (vgl. e), so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu dem der anderen verbundenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Miteigentum für den Auftragnehmer. Entsprechendes gilt auch bei Vermischung des Liefergegenstandes mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen. Für das so entstandene Miteigentum des Bestellers gilt im übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.
- g) Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für den Auftragnehmer vorgenommen, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu dem der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.
- h) Der Besteller darf den Gegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Auftragnehmer unverzüglich durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen und sofort Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs zu veranlassen. Etwaige Kosten von Interventionen des Auftragnehmers trägt der Besteller, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- i) Der Besteller ist zur pflichtgemäßen Behandlung des Liefergegenstandes verpflichtet. Er ist ohne Zustimmung des Auftragnehmers nicht berechtigt, den Liefergegenstand zu verändern, nach Montage auf ein anderes Fahrzeug umzubauen, zu vermieten oder sonst Dritten zur Nutzung zu überlassen.
- j) Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Alle Ansprüche aus Beschädigungen gegen Dritte werden hiermit vom Besteller an den Auftragnehmer abgetreten.
- k) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer zur Zurücknahme nach Mahnung unter angemessener Fristsetzung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Der Auftragnehmer darf den Liefergegenstand auch selbst wegnehmen und hierzu die Räume betreten, in welchen der Liefergegenstand untergebracht ist. Eine Rückgabe an den Besteller erfolgt erst, wenn alle fälligen Zahlungen sichergestellt sind. Sind die Voraussetzungen zur Rückgabe an den Besteller nicht innerhalb eines Monats nach Wegnahme durch bzw. Herausgabe an den Auftragnehmer erfüllt, hat dieser auf Verlangen zu erklären, welche der ihm zustehenden Rechte er geltend macht. Nach billigem Ermessen unterliegender Wahl ist der Auftragnehmer auch berechtigt, den Liefergegenstand zu verwerten und den Verwertungserlös auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen. Die Kosten der Wegnahme, Rückgabe oder Verwertung des Liefergegenstands trägt der Besteller.
- l) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstands durch den Auftragnehmer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- m) Soweit der realisierbare Wert (Sicherungswert) aller Sicherungsrechte des Auftragnehmers aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 v. H. übersteigt, wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben, wobei die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten dem Auftragnehmer obliegt.

10. Erweitertes Pfandrecht

- a) Unabhängig vom gesetzlichen Pfandrecht steht dem Auftragnehmer wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu.
- b) Das vertragliche Pfandrecht gemäß Ziff. 10 a kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Liefergegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Liefergegenstand dem Besteller gehört.

11. Haftung bei Mängeln (Gewährleistung)

- a) Garantien im Rechtssinne, etwa für die Beschaffenheit des Liefergegenstands, werden vom Auftragnehmer nicht übernommen. Er ist auch nicht verpflichtet, den Liefergegenstand auf Mängel zu untersuchen.
- b) Der Besteller hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Übergabe insbesondere auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich - durch schriftliche Anzeige an den Auftragnehmer (möglichst auf einem dafür zur Verfügung gestellten Gewährleistungsformular) zu rügen; andernfalls entfällt insoweit die Gewährleistung. Äußerlich erkennbare Transportschäden sind durch den Besteller bei Übernahme der Sendung auch auf dem Speditionsauftrag des Transportführers zu vermerken. Äußerlich nicht erkennbare Transportschäden sind innerhalb der vom Transportführer geforderten Frist schriftlich durch den Besteller auch beim Transportführer anzuzeigen. Liegt ein Handelskauf vor, gilt ergänzend die Vorschrift des § 377 HGB.
- c) Auf Verlangen des Auftragnehmers sind die reklamierten Teile fracht- und portofrei an das Werk des Auftragnehmers zu versenden, wobei der Auftragnehmer die Kosten des billigsten Versandes vergütet, wenn der Mangel besteht.
- d) Ist der Liefergegenstand an einem Fahrzeug angebracht, ist dieses im Werk des Auftragnehmers oder einer von ihm zu bestimmenden Werkstatt kostenlos vorzuführen und zur Verfügung zu stellen.
- e) Stellt sich am Liefergegenstand aufgrund eines vor Gefährübergang liegenden Umstandes ein Mangel heraus, hat der Auftragnehmer zunächst Gewähr durch Nacherfüllung zu leisten, wobei ihm die Wahl zwischen der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) und der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) vorbehalten bleibt. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.

- f) Stellt sich heraus, dass die Beanstandungen nicht berechtigt sind, hat der Besteller die Untersuchung sowie die anderen geleisteten Arbeiten zu vergüten.
- g) Wird die Nacherfüllung vom Besteller zu Recht verlangt und das mangelhafte Teil des Liefergegenstandes vom Besteller aus- und eingebaut und zum Austausch oder zur Reparatur an den Auftragnehmer übersandt, so trägt der Auftragnehmer neben den Austausch- oder Reparaturkosten des Teils, die Kosten des Versands auf billigstem Wege sowie die angemessenen Material- und Lohnkosten des Aus- und Einbaus. Die Angemessenheit der Lohnkosten wird bestimmt durch unsere Richtlinien und Richtwerte (Arbeitszeitwerte) für die Demontage und Montage bzw. durch besonders zu beweisende Umstände des Einzelfalls.
- h) Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Auftragnehmer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Andernfalls entfällt insoweit die Gewährleistung.

Der Auftragnehmer behält sich vor, die Mängelbeseitigung in einer ihm geeignet erscheinenden Werkstatt vornehmen zu lassen, der das Fahrzeug durch den Besteller kostenlos zur Verfügung zu stellen ist.

- i) Lehnt der Auftragnehmer die Nacherfüllung ab oder schlägt diese fehl oder ist diese dem Besteller unzumutbar, so kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis herabsetzen (mindern).
- j) Haftet der Auftragnehmer wegen Mängeln des Liefergegenstandes auf Schadensersatz, gelten die Haftungsbeschränkungen von nachstehender Ziff. 14. Entsprechendes gilt für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz wegen eines Mangels kommt allein aufgrund des Umstandes, dass der Auftragnehmer etwa ein Beschaffungsrisiko für den Liefergegenstand übernommen hat, nicht in Betracht.
- k) Der Auftragnehmer haftet insbesondere nicht für unerhebliche Mängel sowie für Mängel, die auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen sind:
- aa) Durch den Besteller oder Dritte vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Liefergegenstand;
 - bb) Nichteinhaltung der Betriebsanleitung oder Wartungsvorschriften;
 - cc) unsachgemäße, bestimmungswidrige oder ungeeignete Verwendung des Liefergegenstands;
 - dd) fehlerhafte Montage oder fehlerhafte Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte;
 - ee) technische Abnutzung oder natürliche Alterung;
 - ff) fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere übermäßige Betriebsbeanspruchung;
 - gg) chemische oder physikalische Einflüsse durch fehlerhafte Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe;
 - hh) extreme Temperatureinflüsse, insbesondere längere Kälteeinwirkung von Tagestiefsttemperaturen von unter -25 °C oder Hitzeinwirkung von Tageshöchsttemperaturen von über +40 °C;
 - ii) sonstige besondere Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

l) Die Mängelhaftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen für Verschleißteile und Betriebsstoffe, wie etwa Dichtungen, Filter, Hydrauliköl usw.

m) Bei Lieferung von gebrauchten Liefergegenständen gilt die Sonderregelung unter Ziff. 12.

n) Bei Lackierarbeiten, die auf fremden Vorarbeiten aufbauen (z.B. Umlackieren bereits lackierter Teile oder Lackieren auf Grundierung), hat der Besteller alle erforderlichen Hinweise über die Vorbehandlung zur Verfügung zu stellen; ansonsten besteht insoweit keine Mängelhaftung des Auftragnehmers.

o) Die Mängelhaftung des Auftragnehmers ist ferner ausgeschlossen für Mängel, die durch fehlerhafte Zeichnungen, Pläne, Maßangaben, mangelhaftes Material oder ungeeignete Gegenstände des Bestellers verursacht sind, wenn der Besteller die Konstruktion bestimmt oder das Material oder die Gegenstände beigestellt hat. Der Auftragnehmer ist nicht zur Prüfung solcher beigestellter Stoffe und Gegenstände verpflichtet, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

p) Änderungen der Konstruktion oder Ausführung des Liefergegenstandes, welche wir generell als erforderlich oder zweckmäßig erachten und für den Besteller zumutbar sind, berechtigen nicht zu einer Beanstandung. Ausgenommen sind spezielle, vertraglich zugesicherte Ausführungen. Bei Gegenständen, die vor dem Zeitpunkt solcher Änderungen ausgeliefert werden, besteht kein Anspruch auf nachträgliche Anpassung.

q) Der Besteller hat einmal im Jahr einen Servicedienst anlässlich der gesetzlich vorgeschriebenen UVV-Überprüfung in einer autorisierten Fachwerkstatt durchzuführen. Kommt der Besteller dem nicht nach, erlischt die Mängelhaftung des Auftragnehmers hinsichtlich der Teile, die im Rahmen eines ordnungsgemäßen Servicedienstes überprüft worden wären.

r) Die Verjährungsfrist für die Rechte des Bestellers bei Mängeln (Gewährleistungsfrist) beträgt 12 Monate ab Ablieferung des Liefergegenstandes. Die Verjährungsfrist verkürzt sich jedoch bei Verwendung des Liefergegenstandes im 2-Schicht-Betrieb um 25 % und im 3-Schicht-Betrieb um 50%.

Es gilt aber die gesetzliche Regelung, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in den Fällen, in denen der Mangel vom Auftragnehmer wegen einer übernommenen Garantie oder wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten oder von ihm arglistig verschwiegen worden ist oder auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht oder zu einem von ihm zu vertretenden Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geführt hat.

Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung (z.B. § 479 Abs. 2 BGB), Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

s) Die Nachbesserung oder Ersatzlieferung führt nicht zum Neubeginn der Verjährungsfrist.

t) Sofern dem Auftragnehmer nicht innerhalb von drei Monaten ab schriftlicher Mängelanzeige Gelegenheit zur Fehlerbeseitigung gegeben worden ist, entfallen insoweit die Mängelrechte des Bestellers, sofern dies nicht schon vorher aus anderen Gründen geschehen oder Verjährung eingetreten ist.

u) Bei Abwicklung von Gewährleistungsmaßnahmen mit ausländischen Bestellern werden keine Zolkkosten und sonstige besondere Kosten übernommen, die mit dem Einsatzort bzw. Ausfuhrland des Liefergegenstandes zusammenhängen. Soweit Vergütung von Arbeitsaufwand erfolgt, werden nur die beim Auftragnehmer festgesetzten Richtzeiten zu den im jeweiligen Land üblichen Lohnkosten akzeptiert.

v) Soweit ausnahmsweise Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Auftragnehmer gemäß § 478 BGB in Betracht kommen, werden diese durch die vorstehenden Regelungen grundsätzlich nicht eingeschränkt. Solche Ansprüche bestehen jedoch nur, soweit der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Ferner gelten für Schadensersatzansprüche des Bestellers auch im Rückgriffsfall die Haftungsbeschränkungen von nachstehender Ziff. 14.

12. Mängelhaftung für gebrauchte Liefergegenstände

a) Gebrauchte Liefergegenstände (etwa hebeteknische Geräte und Aufbauten) werden nur in dem Zustand, in dem sie sich befinden, verkauft. Garantien im Rechtssinne, etwa für die Beschaffenheit des Liefergegenstands, werden vom Auftragnehmer nicht übernommen. Der Auftragnehmer ist auch nicht verpflichtet, den Liefergegenstand auf Mängel zu untersuchen.

b) Gebrauchte Liefergegenstände werden unter Ausschluss jeglicher Rechte des Bestellers bei Mängeln (Gewährleistungsrechte) verkauft, soweit der Auftragnehmer nicht wegen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstands, einer anderweitigen Beschaffenheitsvereinbarung oder arglistigem Verschweigen eines Mangels haftet.

c) Werden ausnahmsweise Vereinbarungen über die Beschaffenheit des Liefergegenstands getroffen, handelt es sich allenfalls um bloße Beschaffenheitsvereinbarungen, nicht um Garantien im Rechtssinne. Solche Beschaffenheitsvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

d) Soweit für gebrauchte Liefergegenstände ausnahmsweise eine Mängelhaftung durch den Auftragnehmer in Betracht kommt, gelten die Regelungen gemäß Ziff. 11, soweit nicht etwas anderes (etwa gemäß Ziff. 12 c) vereinbart worden ist.

13. Erlöschen des Erfüllungsanspruchs

Verlangt der Besteller Schadensersatz statt der Leistung, kann er dennoch die Erfüllung des Vertrages bis zu dem Zeitpunkt verlangen, in dem sich der Auftragnehmer mit der Leistung von Schadensersatz ausdrücklich einverstanden erklärt oder solchen tatsächlich leistet. Nimmt der Besteller in einem solchen Fall die Erfüllung des Vertrages in Anspruch, entfällt der Schadensersatzanspruch statt der Leistung.

14. Haftung auf Schadensersatz (Haftungsfreizeichnung)

a) Auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung), haftet der Auftragnehmer nur, soweit der Schaden beruht

aa) auf einer von ihm zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,

bb) auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen,
cc) auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
dd) auf der Verletzung einer vom Auftragnehmer übernommenen Garantie,
ee) auf einem Mangel, den der Auftragnehmer arglistig verschwiegen hat, oder
ff) auf einem Produktfehler, für den der Auftragnehmer nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) haftet.
Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

b) Soweit der Auftragnehmer wegen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder wegen vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln seiner nichtleitenden Angestellten (einfachen Erfüllungsgehilfen) haftet, ist seine Schadensersatzhaftung der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Diese Haftungsbegrenzung gilt jedoch nicht, soweit der Auftragnehmer wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Verletzung einer übernommenen Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) haftet.

c) Für Schadensersatzansprüche des Bestellers - aus welchem Rechtsgrund auch immer, ausgenommen jedoch aufgrund Gewährleistung - beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre. Es bleibt jedoch bei den gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit der Auftragnehmer wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Verletzung einer übernommenen Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) haftet. Für Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Mängeln des Liefergegenstandes (d.h. aufgrund Gewährleistung) bleibt es bei der in Ziff. 11 r geregelten Verjährungsfrist.

d) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

e) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Sie gelten ferner zugunsten der gesetzlichen Vertreter sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.

15. Schadensersatzpauschale bei Vertragsverletzung des Bestellers

Kann der Auftragnehmer vom Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften Schadenersatz statt der Leistung verlangen, so hat er Anspruch auf einen Pauschalbetrag von 15 % des Lieferpreises. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Das Recht des Bestellers, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, bleibt unberührt.

16. Beschränkung des Kündigungsrechts des Bestellers

Der Besteller kann den Vertrag gemäß § 649 BGB - soweit diese Vorschrift überhaupt einschlägig ist - nur kündigen, wenn die Kündigung sachlich begründet ist.

17. Entschädigungspauschale bei Vertragskündigung

Wird der Vertrag von einer Vertragspartei aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, gekündigt, kann der Auftragnehmer eine Pauschalentschädigung von mindestens 15 % des Lieferpreises verlangen. Das Recht des Bestellers nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, bleibt unberührt. Die Geltendmachung einer höheren Entschädigung oder der vollen Vergütung durch den Auftragnehmer bleibt vorbehalten.

18. Verantwortung des Bestellers für beigestellte Teile, Unterlagen, Zeichnungen usw.

Der Besteller übernimmt für die von ihm beigestellten Teile oder Baugruppen sowie die von ihm vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen, Muster und dergleichen die alleinige Verantwortung. Der Besteller hat insbesondere dafür einzustehen, dass die von ihm vorgelegten Unterlagen nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. Der Auftragnehmer ist dem Besteller gegenüber insbesondere nicht zur Prüfung verpflichtet, auch nicht, ob durch Abgabe von Angeboten aufgrund von ihm eingesandter Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem eine Haftung des Auftragnehmers, so hat der Besteller ihn bei Regressansprüchen schadlos zu halten.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht und Vertragssprache

a) Erfüllungsort ist Leingarten.

b) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Heilbronn (Neckar), wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

c) Es gilt, insbesondere bei Auslandsgeschäften, nur deutsches Recht, ausgenommen das einheitliche UN-Kaufrecht (CISG).

d) Die Vertragssprache ist Deutsch.